

Kurztitel

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 91/2005 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 45/2014

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

10.04.2005

Außerkrafttretensdatum

30.09.2014

Text**Beschlusserfordernisse in den Wahlkommissionen**

§ 10. (1) Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und mindestens zweier weiterer Mitglieder beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt kein Beschluss der Wahlkommission zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende alleine.

(2) Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, so entscheidet die oder der Vorsitzende alleine über die für diese Sitzung ausgesendeten Tagesordnungspunkte.

(3) Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.